

FÖRDERGRUNDSÄTZE TANZPAKT STADT-LAND-BUND

AUSSCHREIBUNG 2025

Stand September 2024

Das 2017 aufgelegte Matchfunding-Programm gilt als ein für alle Kunstsparten beispielhaftes Fördermodell für einen gelungenen Kulturföderalismus. Ziel der Exzellenzförderung ist eine nachhaltige künstlerische wie strukturelle Stärkung der Kunstform Tanz. Entwickelt in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht TANZPAKT Stadt-Land-Bund langfristige Kooperationen und innovative Entwicklungskonzepte, von denen Tanzschaffende im gesamten Bundesgebiet profitieren. Die mehrjährige Förderung richtet sich an Künstler:innen, Ensembles, Produktionsstrukturen sowie Netzwerke und ermöglicht ihnen mittelfristige Planungssicherheit.

Mit dem Haushaltsbeschluss 2024 stellte die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien weitere Mittel in Höhe von 5,625 Mio. Euro für die Fortsetzung von TANZPAKT Stadt-Land-Bund bereit. Im Förderzeitraum 2025–2030 können somit zwei weitere Ausschreibungsrunden realisiert werden. Neben der Förderung neuer Vorhaben wird es auch den bereits im Rahmen des Programms geförderten Projekte ermöglicht, Mittel für die Weiterentwicklung ihrer bisher realisierten Konzepte zu beantragen.

TANZPAKT Stadt-Land-Bund unterstützt mehrjährige Projekte mit einer Regellaufzeit von 36 Monaten, deren Förderung sich aus einer Finanzierung durch den Bund und einer Ko-Finanzierung in mindestens gleicher Höhe durch Kommunen, Länder und ggf. weitere Förderer im Matchfunding zusammensetzt. Die Antragssumme beträgt in der Regel für neue Vorhaben mindestens 90.000 Euro und maximal 600.000 Euro und für die Weiterentwicklung bereits geförderter TANZPAKT-Projekte maximal 300.000 Euro. Die Förderung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht.

Für die Förderung gilt in der Regel das Prinzip der Zusätzlichkeit. Dies bedeutet, dass die Projektinhalte zusätzlich zu bereits laufenden und etablierten Vorhaben entwickelt werden sollen (z. B. die Erschließung neuer Arbeitsfelder oder die qualitative Weiterentwicklung bestehender Aktivitäten). Wünschenswert ist darüber hinaus, dass die kofinanzierenden Institutionen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen. Es ist jedoch auch zulässig, bestehende mehrjährige Förderungen einzubringen. Das Einbringen von Einzelprojektförderungen ist dagegen grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Förderschwerpunkte und Antragsberechtigung

Anträge können für Vorhaben der folgenden Themenbereiche gestellt werden, eine Kombination der Teilbereiche T1, T2 und T3 ist dabei wünschenswert. Bitte beachten Sie, dass es jeweils nur eine:n Antragsteller:in pro Projekt geben darf.

T1 Exzellenzförderung für die Entwicklung herausragender Ensembles, Künstler:innen-Kooperativen und Einzelkünstler:innen mit internationaler Ausstrahlung

Ziel: Stärkung der künstlerischen Qualität

Herausragenden Künstler:innen und Ensembles wird ermöglicht, die Qualität ihrer Arbeit durch Planungssicherheit zu erhöhen. Gefördert werden die Erweiterung des künstlerischen Spektrums sowie der Aufbau neuer und/oder die Ausweitung bestehender Aktivitätsfelder (z. B. Audience Development, Vermittlungsprojekte, künstlerische Forschung, Weiterbildung), um den Tanz als eigenständige Kunstform zu profilieren.

Antragsberechtigt sind freie Ensembles, Kollektive und künstlerische Teams, Einzelkünstler:innen, die kontinuierlich national und international präsent sind, sowie die Ensembles der Stadt- und Staatstheater.

T2 Exzellenzförderung für national / international agierende Produktionsstrukturen und Spielstätten

Ziel: Stärkung und Ausbau von Rahmenbedingungen

Profilierten national wie international agierenden und vernetzten Produktionsstrukturen und Spielstätten für den Tanz wird ermöglicht, ihre Exzellenz in spezifischen Arbeitsfeldern des Tanzes weiterzuentwickeln. Ebenso wird die Erschließung neuer Arbeitsfelder (z. B. Förderung des Aufbaus von Managementstrukturen für Künstler:innen, der künstlerischen Forschung, des Mid Career Sektors oder der Produktionsbedingungen von international etablierten Künstler:innen), die für die Entwicklung des Tanzes insgesamt wegweisend sind, unterstützt.

Antragsberechtigt sind Produktionsorte, choreografische Zentren, Spielstätten, Theaterhäuser, Stadt- und Staatstheater, produzierende Festivals, Produktionsplattformen, Produktionsbüros sowie Initiativen zur Entwicklung neu entstehender Infra- und Produktionsstrukturen für den Tanz mit nachgewiesener Kontinuität und nationaler/internationaler Sichtbarkeit in der Produktion und Präsentation künstlerischer Projekte.

T3 Exzellenzförderung für die Erarbeitung und Durchführung kooperativer Tanz-Entwicklungskonzepte

Ziel: Stärkung und Ausbau nachhaltiger Synergieeffekte

Akteur:innen und Strukturen der Tanzszene – von der Ausbildung über Ensembles und Spielstätten bis hin zu Vermittlung und Wissenschaft sowie Kulturverwaltungen – wird ermöglicht, ihre jeweilige Expertise in wegweisende, zur Exzellenz führende Kooperationen einzubringen. Die so geschlossenen Bündnisse tragen zur wesentlichen Stärkung des Potentials der Partner:innen und des Tanzes insgesamt bei. Gefördert werden sollen städtische, regionale bzw. bundesweite Kooperationen. Besonders begrüßenswert sind Projekte, die die Sichtbarkeit und den Zugang zu Tanz auch in bislang tanzfernen Regionen oder Communities ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Bündnisse aus u. a. Produktionsstrukturen, Institutionen, Stadt- und Staatstheatern, Künstler:innen, weiteren Akteur:innen und öffentlichen Förderern:

2. Antragskriterien

Für die Beantragung gelten die folgenden Kriterien:

- Antragstellende müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben bzw. der Sitz der beantragenden Organisation muss in Deutschland sein.
- Für die Förderung gilt in der Regel das Prinzip der Zusätzlichkeit. Dies bedeutet, dass die Projektinhalte zusätzlich zu bereits laufenden und etablierten Vorhaben entwickelt werden sollen. Für die bereits über TANZPAKT Stadt-Land-Bund geförderten Projekte soll die Weiterentwicklung ihrer bisher realisierten Konzepte im Vordergrund stehen.
- Die Antragsumme beträgt in der Regel mindestens 90.000 Euro und maximal 600.000 Euro für neue Vorhaben und maximal 300.000 Euro für die Weiterentwicklung bereits geförderter TANZPAKT-Projekte.
- Für die Kofinanzierung durch Kommunen bzw. Länder und ggf. weitere Förderer müssen in der Regel Mittel in mindestens gleicher Höhe wie die beantragte Bundesförderung eingebracht werden.
- Die Laufzeit der Projekte beträgt in der Regel 36 Monate. Alle Fördermaßnahmen müssen bis spätestens 30. Juni 2030 abgeschlossen sein.
- Das Projekt muss im Schwerpunkt in Deutschland realisiert werden.
- Es muss eine professionelle Infrastruktur zur Umsetzung des Förderprojekts bestehen.
- Wünschenswert ist darüber hinaus, dass die kofinanzierenden Institutionen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen. Es ist jedoch auch zulässig, bestehende mehrjährige Förderungen einzubringen. Das Einbringen von Einzelprojektförderungen ist dagegen ausgeschlossen.
- Die Absichtserklärungen aller beteiligten Partnerinstitutionen müssen vorliegen.

Darüber hinaus unterstützt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien das Anliegen der deutschen Kultur-Verbände, eine adäquate Bezahlung von professionellen Künstler:innen und Kreativen zu garantieren, und verpflichtet die Projektträger:innen zur Einhaltung der Honoraruntergrenzen im Rahmen von Projektförderungen. Achten Sie deshalb bitte bei Ihrer Kalkulation von Honoraren aller Projektbeteiligten darauf, angemessene Arbeitsbedingungen und Vergütungen zu gewährleisten. Die empfohlene Höhe von Honoraren für freischaffende Akteur:innen der darstellenden Künste orientiert sich an den vom BDFK festgesetzten Untergrenzen, die nicht unterschritten werden sollen: <https://darstellende-kuenste.de/aktuelles/neue-honoraruntergrenze-fuer-freischaffende-akteurinnen-den-darstellenden>.

Für das Arbeitsentgelt von Beschäftigten gilt der gesetzlich vorgegebene Mindestlohn nach §1 MiLoG.

3. Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Finanzierung des Projekts keine gesicherte Kofinanzierung aufweist.
- das Projekt nicht den Förderkriterien entspricht.
- die Antragsfrist versäumt wurde.
- die Antragsunterlagen unvollständig sind oder das Online-Antragsportal nicht genutzt wurde.
- der (Wohn)Sitz der antragstellenden Person / Institution nicht in Deutschland ist.
- das Projekt vor der Jurysitzung bereits begonnen hat oder vorher Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.
- das Projekt aus anderen Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien finanziert wird.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das digitale Antragsportal von Bureau Ritter. Die Registrierung ist voraussichtlich ab Februar 2025 möglich. Der Antrag kann bis zum Bewerbungsschluss kontinuierlich bearbeitet werden.

5. Termine Ausschreibung 2025

- Bewerbungsstart: ab Februar 2025
- Antragschluss: im September 2025
- Jurysitzung: im Oktober 2025
- Möglicher Projektstart: ab November 2025 mit einer Regellaufzeit von 36 Monaten
- Projektende: spätestens 30. Juni 2030

Die genauen Daten sowie die Fristen der Ausschreibung im Jahr 2026 werden zeitnah ergänzt.

6. Auswahlentscheidung

Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet eine unabhängige Fachjury aus vier Tanzexpert:innen, die in nichtöffentlicher Sitzung berät.

In die Bewertung des beantragten Vorhabens fließen u.a. folgende Kriterien ein:

- die Relevanz des Projekts für die Ziele des Förderprogramms
- die Qualität und Realisierbarkeit des eingereichten Projekts
- die qualitative Weiterentwicklung bestehender Aktivitäten und/oder die Erschließung neuer Arbeitsfelder
- der Modellcharakter des beantragten Vorhabens

TANZPAKT Stadt-Land-Bund wird in kooperativer Trägerschaft von Bureau Ritter und vom Dachverband Tanz Deutschland e.V. durchgeführt.

- die künstlerische Qualität und Exzellenz der bisherigen Arbeit der Antragstellenden und ggf. der Partner:innen
- die Qualität der Vernetzung der Antragstellenden
- die Entwicklung von wirksamen Maßnahmen zur Generierung neuer Zielgruppen
- die Durchführung effektiver Vermittlungsformate
- die überregionale Sichtbarkeit der Projektergebnisse
- der Abbau von Zugangshürden für Projektteilnehmende als auch Zuschauende im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs
- bei Beantragung von Mitteln für die Weiterentwicklung bereits geförderter Projekte die überzeugende Darstellung der Qualität und Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich der formulierten Projektziele und -inhalte

7. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt.

8. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 1. Januar 2025. Änderungen sind vorbehalten.

Weitere Informationen sowie Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQs) finden sich auf www.tanzpakt.de / www.bureau-ritter.de

TANZPAKT Stadt-Land-Bund ist eine gemeinsame Initiative von Kommunen, Bundesländern und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Exzellenzförderung im Tanz.

gefördert von:

